

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Telefonanschluss CableTel

## 1 Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten (im Folgenden Leistungen oder Dienste genannt) im Breitbandkabel-Netz der komro GmbH, Am Innreit 2, D-83022 Rosenheim, Registergericht Traunstein (im Folgenden komro genannt) an

- dem Hausübergabepunkt
- dem Ausgang Verstärker
- dem Ausgang passiver Verteiler
- der Multimedia-Steckdose.

Diese Bedingungen finden auch auf mit den Leistungen der komro in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

## 2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Unterschrift beider Parteien oder nach Bestellung des Kunden mit nachfolgender schriftlicher Auftragsbestätigung durch komro zustande. komro kann die Annahme des Auftrags ganz oder teilweise verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

## 3 Voraussetzung für die Nutzung der Leistungen

Voraussetzungen für die Nutzung der Leistungen sind:

- ein digitaltauglicher, rückwegfähiger Kabelanschluss an das Breitbandkabel-Netz der komro mit einer Bandbreite von mindestens 862 MHz, über den die Signale von komro empfangen werden können;
  - eine digitaltaugliche, rückwegfähige Hausverteilanlage mit einer Bandbreite von mindestens 862 MHz;
  - eine Multimedia-Steckdose;
  - ein Kabelmodem entsprechend den technischen Mindestanforderungen von komro als Endgerät; sowie
  - eine Genehmigung des Betreibers des hausinternen Kabelnetzes für die Durchleitung der Signale, falls das Netz nicht von komro betrieben wird.
- Für die Überlassung des Anschlusses an das Breitbandkabel-Netz der komro gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kabelanschluss der komro.

## 4 Fair-Usage Prinzip bei „friends-“ und Flatrate-Tarifen

4.1 Soweit der Kunde die Produktoptionen „highspeed & friends“, „comfort & friends“ bzw. „Telefon-Flat“ in Anspruch nimmt, wird er im Sinne aller Teilnehmer die Netzinfrastruktur und den Telefonie-Dienst maßvoll nutzen (Fair Usage) und ausschließlich als Endnutzer für seinen privaten, persönlichen Gebrauch und nur zum Aufbau manuell gewählter Verbindungen nutzen. Der Kunde darf den Anschluss, für den die genannten Optionen beauftragt worden sind, weder dauerhaft noch zeitweise Dritten im Rahmen des Weiterverkaufs (Resale) oder unentgeltlich zur Verfügung stellen. Der Kunde darf des Weiteren die Optionen nicht einsetzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich ferner, keine missbräuchliche Nutzung der Optionen vorzunehmen. Er wird insbesondere keine Internetverbindungen über geografische Einwahlrufnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbauen, keine Anrufweiterleitungen oder Rückrufaktionen einrichten und keine Verbindungsleistungen weiterveräußern. Der Kunde verpflichtet sich insoweit auch, die jeweilige Produktoption nicht für die Durchführung von Massenkommunikation wie z.B. Fax Broadcast, Call Center oder Tele-Marketing-Aktionen zu nutzen sowie die Produktoption nicht unternehmerisch i.S.v. § 14 BGB zu nutzen.

4.3 Ausgenommen von den Produktoptionen sind Konferenzschaltungen und Verbindungen zu Sonderrufnummern, Servicerrufnummern, Auskunftsdiensten, Verbindungen in Mobilfunknetze oder Verbindungen ins Ausland. Die jeweils nicht umfassten Verbindungen werden gemäß jeweils gültiger Preisliste separat berechnet.

4.4 Im Falle eines Verstoßes gegen die o.g. Pflichten oder im Falle einer missbräuchlichen Nutzung ist die komro berechtigt, die Option außerordentlich zu kündigen sowie die Entgelte für die angefallenen Verbindungen so zu berechnen, als ob keine entsprechende Option vereinbart gewesen wäre. Des Weiteren ist die komro berechtigt, von dem Kunden eine Aufwandsspauschale in Höhe von 150,00 Euro für die Berechnung der Verbindungen zu verlangen. Dem Kunden bleibt unbenommen nachzuweisen, dass der komro gar kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

## 5 Leistungsumfang der komro

5.1 komro stellt dem Kunden gemäß seinem Auftrag und der Leistungsbeschreibung einen Telefonanschluss zur Verfügung, der den Kunden befähigt, über seinen Kabelanschluss Telekommunikationsverbindungen entgegenzunehmen oder zu anderen Anschlüssen im In- und Ausland herzustellen. komro ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Leistung gemäß der Leistungsbeschreibung betriebsbereit zu erbringen und im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten.

5.2 komro teilt dem Kunden dazu mindestens eine Rufnummer zu. Wahlweise können auch bestehende Rufnummern des Kunden weiter genutzt werden. komro gewährleistet im Rahmen der bestehenden technischen

und betrieblichen Möglichkeiten die Übertragung der Rufnummern (Rufnummernportierung).

5.3 Der Kunde kann auf Wunsch mit seinem Namen, seiner Anschrift und zusätzlichen Angaben wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses in öffentliche, gedruckte oder elektronische Verzeichnisse eingetragen werden. Sofern der Kunde den Eintrag von Mitbenutzern verlangt, erfolgt die Eintragung nur bei Zustimmung des/der Mitbenutzer(s) und nur gegen gesondertes Entgelt gemäß aktueller Preisliste. Der Kunde kann der Auskunftserteilung über seinen Namen oder seinen Namen und seine Anschrift an Auskunftssuchende, denen nur die Rufnummer bekannt ist (Inverssuche), widersprechen.

5.4 Die von komro beim Kunden installierten oder dem Kunden überlassenen Einrichtungen, Geräte und Unterlagen bleiben Eigentum der komro. Der Kunde erhält hieran nur das für die Dauer des Vertrages befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung zum Zwecke des jeweiligen Vertrages. Eine nach Maßgabe des Vertragszweckes über den notwendigen Gebrauch hinausgehende Verwendung, Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Gleiches gilt für vorinstallierte Einrichtungen, die komro von dem bisherigen Eigentümer der Einrichtung übernommen hat.

5.5 In Fällen höherer Gewalt ist komro von der Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Parteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten, wie beispielsweise, aber nicht abschließend, Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Regierungsmaßnahmen oder Behördenentscheidungen.

5.6 Der vertraglich vereinbarte Termin zur Bereitstellung, sowie andere Fristen verschieben sich bei einem von der komro nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum. Wird die Leistung durch ein solches Leistungshindernis unmöglich, so hat die komro dies nicht zu vertreten. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere vor in Fällen höherer Gewalt sowie in Fällen unvorhersehbarer Ausbleibens der Leistung eines Vorlieferanten, sofern dieser sorgfältig ausgewählt wurde.

5.7 Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird komro auf Wunsch nach schriftlichem Antrag des Kunden bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

## 6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

6.1 Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von komro vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von komro geschuldeten Leistungen komro unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

6.2 Der Kunde nutzt den bereitgestellten Telefonanschluss nur zur Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Die überlassenen Einrichtungen sind vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/ oder magnetische Wirkungen zu bewahren. Endeinrichtungen dürfen nicht angeschlossen werden, wenn ihre Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist. Arbeiten an der Leitung, dem Leitungsnetz und/ oder überlassenen Netzabschlüssen sind ausschließlich komro oder von komro Beauftragten vorbehalten. Hierzu stellt der Kunde - soweit vorhanden - unentgeltlich im erforderlichen Umfang eigene Informationen und Pläne sowie Informationen über verdeckte Leitungen und Rohre zur Verfügung.

6.3 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der komro den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Bedingungen erforderlich ist.

6.4 Der Kunde stellt für die Vertragsdauer die Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung, die zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen durch komro erforderlich sind. Zudem ist er verpflichtet, für Strom sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung zu sorgen.

6.5 Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Breitbandkabel-Netzes oder der Netzdienste der komro, so ist der Kunde verpflichtet, komro die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.

6.6 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der komro, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, den Telefonanschluss nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Telefonanschluss CableTel

- Nutzung des Telefonanschlusses durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.
- 6.7 Der Kunde wird keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte über die von komro überlassenen Telekommunikationswege verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub leisten. Er stellt komro auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der angeblichen Verletzung der Pflichten gegen komro erhoben werden.
- 6.8 Der Kunde verpflichtet sich, alle mit komro vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung eines Dienstes, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art, geheimzuhalten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Zugangs durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.
- 6.9 Vom Kunden ist jegliche Änderung seines Namens, seiner privaten und geschäftlichen Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform der komro unverzüglich bekannt zu geben.
- 6.10 Es obliegt allein dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.11 Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist, kann die Nutzungsmöglichkeit nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden unterbrochen werden. komro wird den Kunden von einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- 6.12 komro weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. komro hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z.B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind im einschlägigen Fachhandel erhältlich.
- ## 7 Zahlungsbedingungen
- 7.1 Die vom Kunden an komro zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird komro die Preise entsprechend anpassen. Ein vollständiges, gültiges Preisverzeichnis kann jederzeit in den Geschäftsräumen der komro, Am Innreit 2, D-83022 Rosenheim, eingesehen werden.
- 7.2 Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des Telefonanschlusses. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.
- 7.3 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen und muß innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.
- 7.4 Die Zahlungen der monatlichen Entgelte erfolgen für alle von komro bezogenen Leistungen, sofern nichts anderes bestimmt wurde, grundsätzlich durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Die komro bucht automatisch den fälligen Betrag vom vereinbarten Konto ab.
- 7.5 Liegt ausnahmsweise keine Einzugsermächtigung vor, so kann die komro für den höheren Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Pauschale für Zahlungen ohne Bankeinzug für jeden zu verbuchenden Vorgang erheben.
- 7.6 komro ist berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.7 komro ist jederzeit berechtigt, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen von der Leistung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts abhängig zu machen, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.
- 7.8 Nicht genutzte Verbindungsguthaben verfallen am Ende des Abrechnungszeitraumes.
- 7.9 Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/ oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel verursacht sind, zu deren Beseitigung komro verpflichtet ist. Stellt sich während einer vom Kunden gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Kunde auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.
- 7.10 komro ist berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens aber 6 %, ab Verzugseintritt in Rechnung zu stellen.
- 7.11 Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder des Verschuldens des Kreditinstituts des Kunden zurückgereichte Lastschrift erhebt die komro eine Pauschale von 3,00 € für die Rücklastschrift, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 7.12 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der komro wegen Verzuges des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.
- 7.13 Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verkehrsdaten werden von komro aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich sechs Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht, sofern nicht der Kunde die sofortige Löschung verlangt.
- 7.14 Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der Beanstandungsfrist auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft komro keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. komro wird den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung hinweisen.
- 7.15 Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellt komro im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt. Diese Verbindungen werden in einer Summe zusammengefasst.
- ## 8 Einwendungsausschluss und Sicherheitsleistung
- 8.1 Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber komro erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. komro wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit komro die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- 8.2 Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.
- 8.3 Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von komro in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. In diesem Fall hat komro gegen den Kunden Anspruch auf den Betrag, den der Kunde in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist. 8.4
- ## 9 Sperre
- 9.1 komro ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75 € in Verzug ist und komro dem Kunden die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 75 € bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, es sei denn, der Kunde wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrags richtet sich nach § 45j TKG.
- 9.2 Im Übrigen darf komro eine Sperre nur durchführen, wenn

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Telefonanschluss CableTel

- (a) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von komro in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
- (b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der komro, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
- Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist komro nach § 45o Satz 3 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperre gesetzlich verpflichtet.
- 9.3 Im Fall einer Sperrung des Telefonanschlusses durch komro wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf komro den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren.
- 9.4 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.
- 10 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**
- 10.1 Gegen Ansprüche der komro kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 10.2 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder Leistungsverweigerungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 11 Haftung**
- 11.1 Für Personenschäden haftet komro unbeschränkt.
- 11.2 Für sonstige Schäden haftet komro, wenn der Schaden von komro, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. komro haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 €.
- 11.3 Darüber hinaus ist die Haftung der komro, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern komro aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- 11.4 Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der komro, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- 11.5 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet komro nur, wenn komro deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 11.6 Im übrigen ist die Haftung der komro ausgeschlossen.
- 11.7 Der Kunde haftet der komro für sämtliche Schäden, die ihr infolge einer unzulässigen Nutzung des Netzes entstehen.
- 11.8 Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 12 Leistungsstörungen**
- 12.1 komro gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Breitbandkabel-Netzes.
- 12.2 komro übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der komro, die auf
- (a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Breitbandkabel-Netz der komro,
- (b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Breitbandkabel-Netz von komro durch Kunden oder Dritte oder
- (c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der komro erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der komro beruhen.
- 12.3 komro hat jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit in ihrem Netz in angemessener Zeit zu beheben. Störungen der Verbindungen und Beeinträchtigungen der Leistung werden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der Regelentstörzeit beseitigt, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.
- 12.4 Der Kunde wird in zumutbarem Umfang komro oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- 12.5 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 11 ergebenden Haftungsumfang beschränkt.
- 13 Änderung der Preise, der Leistungsbeschreibung und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
- Änderungen von Preisen, Leistungsbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die komro dem Kunden schriftlich mitteilen. Die einzelnen Änderungen sind dem Kunden in der Mitteilung im einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, sechs Wochen nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen sechs Wochen seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. Die komro wird auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen.
- 14 Vertragsdauer und Kündigung**
- 14.1 Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner zum Ende des Monats kündbar. Die Kündigung muss der komro oder dem Kunden mindestens 14 Werktagen vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach der betriebsfähigen Bereitstellung, so hat er ein volles Monatsentgelt zu zahlen.
- 14.2 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Anschluss oder zusätzliche Leistungen betriebsfähig bereitgestellt oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er der komro die Aufwendungen für die bereits durchgeführten Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des für die Bereitstellung oder Änderung vereinbarten Preises hinaus.
- 14.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie aus anderen gesetzlich bestimmten Gründen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der komro zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- (a) über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder
- (b) der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte gemäß Ziff. 7.1 oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht (mindestens aber in Höhe von 75,- €), in Verzug kommt oder
- (c) der Kunde eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages („Kardinalpflicht“) verletzt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mahnung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um diese Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.
- 14.4 Bei einem Umzug des Kunden innerhalb des von komro versorgten Gebiets bleibt dieses Vertragsverhältnis unberührt und wird auf die neue Adresse des Kunden übertragen.
- 14.5 Hält komro die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.
- 15 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis**
- komro verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. komro wird den Kunden in angemessener Weise über die Erhebung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten unterrichten.
- 16 Bonitätsprüfung**
- komro ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), bei der Creditreform Rosenheim oder vergleichbaren Auskunfteien Auskünfte einzuholen. komro ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Telefonanschluss CableTel

bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa anfallen, kann komro hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von komro, eines Kunden der Schufa oder einer anderen genannten Auskunftgeber oder der Allgemeinheit erforderlich ist, und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

### 17 Grundstücksnutzung

- 17.1 Der Vertrag zwischen komro und Kunde kann von komro ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der komro nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.
- 17.2 Sofern der Antrag fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn komro den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrags diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.
- 17.3 Kündigt komro einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass komro kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 17.4 Weitergehende Schadensersatzansprüche von komro bleiben unberührt.

### 18 Schlichtung

Macht der Kunde geltend, komro habe ihm gegenüber Pflichten aufgrund kundenschutzrelevanter Normen des TKG nicht erfüllt, kann er gebührenpflichtig die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zum Zwecke der Streitbeilegung anrufen. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de).

### 19 Sonstige Bedingungen

- 19.1 Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform. komro ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen.
- 19.2 **komro weist den Kunden darauf hin, dass das Telefonmodem an dem Standort betrieben werden muss, den der Kunde der komro gegenüber angegeben hat. Sofern der Kunde den Telefoniedienst an einem Standort benutzt, der nicht mit dem der komro gegenüber angegebenen Wohnort übereinstimmt (nomadische Nutzung), ist im Falle eines Notrufs (110, 112) die Rückverfolgung des Notrufs nicht möglich! Bei Auslösen von Notrufen bei nomadischer Nutzung kann es auf Grund der Alarmierung einer örtlich nicht zuständigen Notrufabfragestelle darüber hinaus zu Kostenforderungen kommen, z.B. weil die Feuerwehr am falschen Standort ausrückt. Der Kunde ist bei nomadischer Nutzung verpflichtet, für Folgekosten durch außerhalb des angegebenen Standortes ausgelöste Notrufe aufzukommen. komro weist weiterhin darauf hin, dass die Notruffunktionalität des Telefonanschlusses bei Stromausfall nicht gewährleistet ist.**
- 19.3 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Rosenheim Gerichtsstand.